
Badeordnung

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung, Hygiene und Sauberkeit in allen Bereichen der Steinfurter Bäder einschließlich der Außenanlagen.
2. Die Haus- und Badeordnung dient darüber hinaus dem Schutz eines störungsfreien, familienfreundlichen und rücksichtsvollen Badebetriebs. Alle Badegäste haben sich so zu verhalten, dass andere Gäste nicht belästigt, eingeschüchtert, gefährdet oder in der Nutzung des Bades unangemessen beeinträchtigt werden.
3. Sie gilt für alle öffentlichen Einrichtungen (Hallenbad, Freibad, Kombibad sowie ergänzende Angebote).
4. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast diese Haus- und Badeordnung sowie alle ergänzenden Regelungen verbindlich an.

§ 2

Verbindlichkeit und Hausrecht

1. Das Personal der Steinfurter Bäder sowie beauftragte Dienstleister üben das Hausrecht aus.
2. Den Anweisungen des Personals ist unverzüglich Folge zu leisten.
3. Bei Verstößen gegen die Haus- und Badeordnung kann ein Verweis oder Hausverbot ausgesprochen werden. Bei Störungen des Betriebsfriedens oder bei Gefährdungen anderer Badegäste kann der Badegast sofort des Bades verwiesen werden. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.
4. Hausverbote können befristet oder dauerhaft für alle Bäder ausgesprochen werden.

§ 3

Öffnungszeiten, Preise und Zutritt

1. Öffnungszeiten und Preise werden öffentlich bekannt gegeben (Aushang/Internet).
2. Der Zutritt ist nur mit gültiger Eintrittskarte zulässig.
3. Familienkarten gelten am Lösungstag für einen einmaligen Besuch. Mehrfachkarten sowie Einzelkarten gelten im Rahmen ihrer jeweiligen Gültigkeit.
4. Das Bad ist rechtzeitig vor Betriebsende zu verlassen; die Nutzung der Becken endet in der Regel 15–30 Minuten vorher.

§ 4

Zutrittsbeschränkungen

Vom Besuch ausgeschlossen sind insbesondere:

1. Personen mit ansteckenden Krankheiten oder offenen Wunden.
2. Personen unter Einfluss berauschender Mittel.
3. Personen, die sich oder andere gefährden könnten.
4. Kinder unter 10 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson betreten.
5. Ab dem 10. Lebensjahr ist der Zutritt ohne Begleitung nur mit mindestens Bronze-Schwimmabzeichen erlaubt.
6. Nichtschwimmer haben keinen Zutritt zum Schwimmerbereich.
7. Tiere dürfen nicht mitgeführt werden.

§ 5

Verhalten

Alle Badegäste haben sich so zu verhalten, dass Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht beeinträchtigt werden.

Insbesondere ist untersagt:

1. Belästigung oder Gefährdung anderer Gäste.
2. Rennen, Drängeln, Schubsen oder Toben auf Beckenumgängen, in Umkleiden, Duschen und Verkehrsflächen.
3. Hineinstoßen, Untertauchen, Festhalten oder sonstiges Gefährden anderer Personen.
4. Nutzung von Glasbehältern im Badebereich.
5. Das Mitbringen und der Konsum alkoholischer Getränke sowie sonstiger berauschender Mittel, soweit sie nicht ausdrücklich durch den Betreiber zugelassen sind. Personen, die erkennbar unter Einfluss von Alkohol, Cannabis, Betäubungsmitteln oder sonstigen berauschenden Mitteln stehen, kann der Zutritt verweigert oder der weitere Aufenthalt beendet werden.
6. Rauchen, auch von E-Zigaretten und Vapes außerhalb ausgewiesener Bereiche.

7. Mitführen von Waffen, Messern, Reizstoffen, Feuerwerkskörpern und anderen gefährlichen Werkzeugen.
8. Missbräuchliche Nutzung von Rettungsgeräten, Absperrungen, Notrufeinrichtungen oder technischer Anlagen.
9. Springen außerhalb freigegebener Bereiche.
10. Aggressives, beleidigendes, bedrohliches oder gruppendynamisch einschüchterndes Verhalten gegenüber Gästen oder Personal.

§ 6

Hygiene und Badebetrieb

1. Vor der Benutzung der Becken ist eine gründliche Körperreinigung (Duschen) vorzunehmen.
2. Das Betreten der Becken ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
3. Die Nutzung der Becken erfolgt entsprechend der ausgewiesenen Bereiche (Schwimmer/Nichtschwimmer).
4. Das Entfernen von Körperbehaarung in Duschräumen sowie die Nutzung von Körperpflegeprodukten außerhalb der vorgesehenen Bereiche ist nicht gestattet.
5. Die Badegäste müssen die vorgesehenen Umkleeeinrichtungen benutzen.

§ 7

Nutzung der Einrichtungen und Attraktionen

1. Einrichtungen und Anlagen sind pfleglich zu behandeln. Schäden oder Verunreinigungen sind dem Personal unverzüglich zu melden.
2. Für schuldhafte Beschädigungen haftet der Badegast.
3. Sprunganlagen, Rutschen, Startblöcke, Nichtschwimmerbereiche, Spielgeräte und sonstige Attraktionen dürfen nur nach Freigabe, bestimmungsgemäß und entsprechend der Beschilderung genutzt werden. Das Personal kann die Nutzung jederzeit einschränken, unterbrechen oder untersagen. Während des Sprungbetriebs ist der jeweilige Sprungbereich freizuhalten; nach dem Sprung ist der Bereich unverzüglich zu verlassen. Sicherheitsabstände sind einzuhalten.

Rutschen und weitere Attraktionen

1. Hinweise und Beschilderungen sind zu beachten
2. Sicherheitsabstände sind einzuhalten.
3. Das Auslaufbecken ist unverzüglich zu verlassen.

§ 8

Aufsichtspflicht

1. Eltern oder sonstige Begleitpersonen sind für die Aufsicht über die ihnen

- anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Bei Gruppen (z. B. Schulen, Vereine oder sonstigen Einrichtungen) obliegt die Aufsichtspflicht der jeweiligen Gruppenleitung. Das Badpersonal übernimmt diese Aufsichtspflicht nicht.
 3. Eltern oder Begleitpersonen sind dafür verantwortlich, dass Kinder ohne ausreichende Schwimmfähigkeit den Schwimmbereich nicht betreten.

§ 9 Haftung

1. Die Benutzung der Bäder erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
2. Der Betreiber haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Für den Verlust von Wertsachen wird keine Haftung übernommen. Die Benutzung von Garderobenschränken oder Wertschließfächern begründet keine Verwahrpflicht des Betreibers.

§ 10 Foto-, Film- und Datenschutzregelungen

1. Das Fotografieren und Filmen ist im gesamten Bäderbereich grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Betriebsleitung oder des Badpersonals.
2. Für gewerbliche Zwecke ist eine Genehmigung erforderlich.
3. Gekennzeichnete Bereiche können aus Sicherheitsgründen videoüberwacht werden.

§ 11 Fundsachen

Fundsachen sind beim Personal abzugeben und werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften behandelt.

§ 12 Inkrafttreten und Ausnahmen

Diese Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen (z. B. Schulschwimmen, Kurse) können abweichende Regelungen gelten.

Diese Badeordnung tritt zum 15. Juli 2026 in Kraft.



Dipl.-Oec. Dennis Schenk
Geschäftsführer